



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 22. Dezember 2020

OWSTK. 3947

Informelle Konsultation zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 unterbreiten Sie uns den Entwurf zur geplanten Änderung der Covid-19-Verordnung ALV zur Stellungnahme bis 24. Dezember 2020. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19 Verordnung ALV soll unter Vorbehalt der Verabschiedung und Inkraftsetzung des geänderten Covid-19-Gesetzes

- die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat, ausgeweitet werden (rückwirkend ab 1. September 2020 bis 31. März 2021),
- der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen in einem Lehrverhältnis ausgeweitet werden (bis 30. Juni 2021) und die Karenzzeit beim Bezug von KAE vollständig aufgehoben werden (rückwirkend ab 01. September 2020 bis 31. März 2021).

Die Inkraftsetzung der angepassten Covid-19-Verordnung ALV ist für den 21. Januar 2021 vorgesehen, mit dem Ziel, die Ausweitungen bereits für die KAE-Abrechnungsperiode Januar 2021 umsetzen zu können. Die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung ALV soll in der angepassten Form bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

Aufgrund der bedenklichen Ausweitung des Corona-Virus in der Schweiz und der damit verbundenen

negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erachtet der Kanton Obwalden die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit grundsätzlich als sinnvoll.

Demgegenüber sprechen wir uns klar gegen die rückwirkende Inkraftsetzung der Aufhebung der Karenzzeit von einem Tag per 1. September 2020 aus. Diese führt zu einem unnötigen Mehraufwand der auch so bereits stark belasteten Vollzugsstellen. Wir erlauben uns überdies den Hinweis, dass die vielen Änderungen in den vergangenen Monaten, vor allem aber die rückwirkenden Inkraftsetzungen von neuen Bestimmungen, die Arbeit der kantonalen Vollzugsbehörden massiv erschwert und in der Wirtschaft zu Verunsicherung, Unmut und schwindendem Vertrauen in den Staat geführt haben. Unsicherheiten über die Rechtslage verleitet Unternehmen zu vorschnellen Entscheidungen, die auch auf Arbeitnehmende (negative) Auswirkungen haben können. Die Unternehmen benötigen für ihre unternehmerischen Entscheidungen eine gewisse Verlässlichkeit, Rechts- und Planungssicherheit. Dazu tragen aber ständige rückwirkende Inkraftsetzungen von neuen Bestimmungen nicht bei.

Wir beantragen deshalb, auf die rückwirkende Inkraftsetzung der Aufhebung der Karenzzeit per 1. September 2020 zu verzichten.

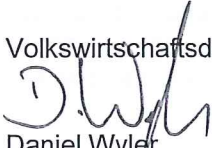
Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Lernende im Falle von behördlich angeordneten Betriebsschliessungen ist soweit nachvollziehbar. Nicht einsichtig ist dagegen, dass die Kantonalen Amtsstellen (KAST) das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a-c der Covid-19-Verordnung ALV – unter anderem die anhaltende Sicherstellung der Ausbildung der Lernenden sowie das Fehlen anderer zumutbarer Massnahmen zur Fortführung der Ausbildung gemäss Lehrvertrag – für den Leistungsanspruch überprüfen sollen. Die Prüfung dieser beiden Kriterien dürfte sich in der Praxis schwierig gestalten und mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die bereits stark belasteten KAST verbunden sein. So wird in diesem Zusammenhang auch in den Erläuterungen von Auswirkungen auf den Vollzug und von einem Mehraufwand für die KAST gesprochen.

Wir beantragen deshalb, auf die Prüfung der beiden vorerwähnten Kriterien zu verzichten, zumal diese aufwändige Prüfung auch in krassem Widerspruch zum Wesen des Summarverfahrens steht, welches einfach, schnell und ohne grossen administrativen Aufwand erfolgen soll. Sofern an der Prüfung in der geplanten Art und Weise festgehalten werden sollte, fordern wir vom Bund entsprechende Vollzugshilfen in Form von konkreten, unmissverständlichen und praxistauglichen Weisungen.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die Annahme des Bundes in den Erläuterungen, wonach die neuen Massnahmen mit den bestehenden bzw. sich im Aufbau befindlichen personellen Ressourcen bewältigt werden könnten, zumindest für den Kanton Obwalden nicht zutrifft und die Änderungen deshalb personelle Rekrutierungsmassnahmen notwendig machen werden, welche vom Bund zu entschädigen sind.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- jessica.thum@seco.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- sophie.ammann@seco.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- laila.wagner@seco.admin.ch (Word- und PDF-Version)

Kopie:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Arbeit
- Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei